

**Finanzverwaltung**  
Hauptstrasse 86  
Postfach 176  
2575 Täuffelen  
☎ 032/396 06 36  
Fax 032/396 06 33  
finanzverwaltung@taeuffelen.ch  
www.taeuffelen.ch

**G** **Einwohnergemeinde**  
**Täuffelen – Gerolfingen**

Sachbearbeiter: Dieter Schaad

Täuffelen, 28. Mai 2008/ds

# Spezialfinanzierungsregle- ment Werterhalt der Liegen- schaften des Finanzvermö- gens 2005



<b>REGLEMENT .....</b>	<b>2</b>
Zweck.....	2
Äufnung der Spezialfinanzierung .....	2
Entnahme aus der Spezialfinanzierung .....	2
Verzinsung.....	2
Inkrafttreten.....	2

Um die Erlasse lesefreundlich zu gestalten, ist im nachfolgenden Text auf eine doppelte Geschlechtsbezeichnung verzichtet worden. Selbstverständlich sind die Frauen gleichberechtigt mitgemeint, auch wenn sie grammatikalisch nicht erwähnt sind.

## REGLEMENT

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich mindestens 0.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt sowie ein allfälliger Ertragsüberschuss.
- <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geüfnet.
- Entnahme aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Kontengruppe „Liegenschaften des Finanzvermögens“ vor getätigter Einlage nach Gebäudeversicherungswert.
- <sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das entsprechende Konto abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 05. Dezember 2005 beschlossen.

**Gemeinderat Täuffelen**

Der Präsident:            Der Gemeindeschreiber:

Ernst Bichsel

Reto Wyss

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter von Täuffelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 17. Januar 2006

Der Gemeindegemeinschafter:

Reto Wyss